



Gemeinde Waidhofen a.d. Thaya-Land

Kindergartenstraße 5,
3830 Waidhofen a.d. Thaya
E-Mail: gemeinde@waidhofen-land.at,
Telefon/Fax: 02842/52337
Internet: www.waidhofen-land.at



Verhandlungsschrift

über die Sitzung des
Gemeinderates

am Dienstag, den 14.03.2017, im Amtshaus Waidhofen/Thaya-Land.

Die Einladung erfolgte am 07.03.2017 durch Einzelladung.

Beginn: 19:30 Uhr

Ende: 21:15 Uhr

Anwesend waren:

Bürgermeister:	Ing. Christian Drucker
geschäftsf.Gemeinderat:	Ing. Johann Weichselbraun
geschäftsf.Gemeinderat	Franz Sauer
geschäftsf.Gemeinderat	Ing. Gerhard Dangl
geschäftsf.Gemeinderat	Herbert Diesner

Gemeinderat: Franz Altschach	Gemeinderat: Franz Mödlagl
Gemeinderat: Roman Danzinger	Gemeinderat: Franz Fasching
Gemeinderat: Johann Hirsch	Gemeinderat: Friedrich Strohmmer
Gemeinderat: Stefan Mayer	Gemeinderat: Bernhard Strohmmer
Gemeinderat: Erich Vogler	Gemeinderat: Jürgen Miksche
Gemeinderat: Martin Danzinger	Gemeinderat: Bernhard Habison

Außerdem anwesend war:

Ortsv. Ing. Bernhard Praschinger
AL Hermann Scharf, Ingrid Zlabinger

Entschuldigt abwesend war:

Vizebgm. Johann Kasses, GGR Dietmar Datler---

Vorsitzender: Bürgermeister Ing. Christian Drucker

Die Sitzung war öffentlich und beschlussfähig.

Tagesordnung

1. Protokoll der letzten Sitzung vom 12.12.2016
2. Rechnungsabschluss 2016
3. Arbeitsvergaben
 - a) Kindergartenzubau
 - 1) Baumeisterarbeiten; 2) Zimmererarbeiten; 3) Dachdecker- und Spenglerarbeiten; 4) Elektrikerarbeiten, 5) Wasser- und Heizungsinstallation; 6) Fliesenlegerarbeiten, 7) Bodenlegerarbeiten, 8) Malerarbeiten; 10) Fenster und Eingangstür, 11) Einrichtung
 - b) Wegebau 2017, Gehweg Vestenpoppen
4. Umbau Elektrotankstelle
5. Arbeitsvergabe Holzdecke Kapelle Edelprinz
6. Förderungsverträge WVA Siedlung Kainraths und Leitungskataster
7. Versicherungen
8. Bericht des Prüfungsausschusses vom 28.12.2016 und 10.2.2017
9. Bericht über die Gebarungseinschau des Gemeindereferates vom 7.2.2017
10. Änderung Friedhofsgebührenordnung
11. Widmung und Entwidmung von öffentlichem Gut in Buchbach
12. Entwidmung von Teilflächen des öffentl. Gutes Vestenpoppen und Nonndorf
13. Übernahme Rad- und Gehweg Wohlfahrts
14. Satzungsänderung Gemeindeverband für Aufgaben der Abfallwirtschaft
15. Vereinbarung über Altersteilzeit (nicht öffentlich)
16. Mitteilungen
Kindergarteneinschreibung, Feuerbeschau in Brunn und Wohlfahrts, Gebarungseinschau Amt der NÖ. Landesregierung, Kindergarteneinschreibung 2017/2018, Baumpflegemaßnahmen, Abschnittsfeuerwehrtag und Abschnittsleistungsbewerbe in Nonndorf, Essen auf Räder, Anschaffung Wärmebildkamera für die Feuerwehren, Zustimmung zur Benützung von Gemeindegrund, Straßenkehrung, 40-Jahr-Feier Seniorenbund

Pkt. 1: Protokoll der letzten Sitzung vom 12.12.2016

Gegen das Protokoll der letzten Sitzung vom 12.12.2016 werden keine Einwendungen erhoben.

Pkt. 2.: Rechnungsabschluss 2016

Der Entwurf des Rechnungsabschlusses 2016 wird ausführlich erläutert und diskutiert. Vor allem die Abweichungen zum Voranschlag werden erklärt.

Die Rücklagen konnten um € 25.607,23 auf € 272.119,21 erhöht werden und die Darlehen wurden um € 109.580,08,- auf € 1.247.260,78 gesenkt. Für 2017 kann ein Überschuss in Höhe von € 536.114,13 übernommen werden. (Veranschlagt im VA 2017 sind € 461.500,-).

Der Rechnungsabschluss wurde vom Prüfungsausschuss geprüft. Es wurden während der Auflagefrist keine Stellungnahmen abgegeben.

Der Gemeindevorstand stellt den **Antrag**, den Rechnungsabschluss 2016 mit Einnahmen in Höhe von € 2.750.025,14 und Ausgaben von € 2.210.512,34 im ordentlichen Haushalt – somit ein Überschuss von € 536.114,13 und Einnahmen von € 897.480,50 sowie Ausgaben von € 916.980,50 zu beschließen.

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig** dem Antrag stattzugeben.

Pkt. 3.: Arbeitsvergaben

a) Kindergartenzubau

Für den Kindergartenzubau wurden folgende Angebote eingeholt und von Baumeister Ing. Hofstätter geprüft:

1) Baumeisterarbeiten:

Reißmüller	134.068,77 €	100,00%
Lagerhaus Waidhofen	161.348,24 €	120,35%
Talkner	nicht angeboten	

2) Zimmererarbeiten

Reißmüller, Waidhofen	26.827,41 €	100,00%
Talkner, Heidenreichstein	27.806,34 €	103,65%
Longin, Dobersberg	27.994,28 €	104,35%
Knapp, Gr.Siegharts	28.775,27 €	107,26%
Lagerhaus Waidhofen	29.167,40 €	108,72%

3) Dachdecker- und Spenglerarbeiten

Lagerhaus Waidhofen	14.658,51 €	100,00%
Koller-Pfeiffer, Waidhofen	15.728,00 €	107,30%
Steiner-Dach, Thaya	19.467,12 €	132,80%

4) Elektrikerarbeiten:

Hörmann, Waidhofen	25.641,60 €	100,00%			100,00 %
Böhm, Windigsteig	24.860,15 €	96,95%	zuzügl. Vorleistungen Fa. Hörmann € 1.740,-	€ 26.600,15	103,74%
Morscher	nicht angeboten				

5) Wasser- und Heizungsinstallation, Lüftung:

Wisgrill, Waidhofen	27.900,85 €	100,00%	zuzügl. Vorleistungen Fa. Krenn € 2.176,-	€ 30.076,85	100,00%
Krenn, Waidhofen	38.269,11 €	137,16%			127,24%
Appel, Vitis	nicht angeboten				
Lagerhaus Waidhofen	nicht angeboten				

6) Fliesenlegerarbeiten

Reißmüller, Waidhofen	28.698,35 €	100,00%
Lauter, Waidhofen	29.867,50 €	104,07%
Zwinz, Waidhofen	Nicht angeboten	
Krenn, Waidhofen	Nicht angeboten	

7) Bodenlegerarbeiten:

Müllner, Waidhofen	5.928,90 €	100,00%
Wurth, Waidhofen	6.180,35 €	104,24%

8) Malerarbeiten

Müllner, Waidhofen	4.325,60 €	100,00%
Drucker, Vitis	4.526,00 €	104,63%
Wurth, Waidhofen	4.583,10 €	105,95%

9) Fenster und Eingangstür

Hauer-Fenster, Waidhofen	15.820,00 €	100,00%
Reißmüller, Waidhofen	16.111,75 €	101,84%
Lagerhaus Waidhofen	nicht angeboten	
Böhm-Fenster, Heidenreichstein	nicht angeboten	

Es müssen noch Details bei den Kästen für den Rollladeneinbau geklärt werden. Sollte sich dadurch noch eine Änderung ergeben, wird beschlossen, dass die Vergabe an den Bestbieter erfolgen soll.

Vergabevorschlag an Gemeinderäte schicken!!

10) Einrichtung

Alpenkid, Altenberg bei Linz	19.854,00 €	100,00%
Eibe, Altmünster	17.568,15 €	88,49%
Schmiderer & Schendl	20.196,31 €	101,72%

Die Möbel der Fa. Eibe sind Spanplatten bzw. Sperrholz. Die Möbel von Alpenkid sind Massivholz-Möbel aus Buche. Diese Firma hatten wir schon bei den Einrichtungen der 1. und 2. Gruppe und sind daher mit den anderen Gruppen tauschbar.

Der Gemeindevorstand stellt den **Antrag**, die Arbeiten an folgende Bestbieter zu vergeben. Die Tischler- und Glaserarbeiten werden demnächst ausgeschrieben und sollen in der nächsten Sitzung vergeben werden.

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig** dem Antrag stattzugeben.

1) Baumeisterarbeiten:	Fa. Reißmüller	€ 134.068,77
2) Zimmererarbeiten;	Fa. Reißmüller	€ 26.827,41
3) Dachdecker- und Spenglerarbeiten:	Lagerhaus WT.	€ 14.658,51
4) Elektrikerarbeiten:	Fa. Hörmann	€ 25.641,60
5) Wasser- und Heizungsinstallation:	Fa. Wisgrill	€ 27.900,85
6) Fliesenlegerarbeiten:	Fa. Reißmüller	€ 28.698,35
7) Bodenlegerarbeiten	Fa. Müllner	€ 5.928,90
8) Malerarbeiten:	Fa. Müllner	€ 4.325,60
9) Fenster und Eingangstür:	Fa. Hauer	€ 16.829,60
10) Einrichtung:	Fa. Alpenkid	€ 19.854,00
	Gesamt	€ 304.733,59

b) Wegebau 2017, Gehweg Vestenpoppen

Für die geplanten Wegebauarbeiten 2017 wurden folgende Angebote eingeholt:

Leithäusl		
Nonndorf - Hintausweg	44.762,95 €	
Edelprinz Hintaus	40.376,40 €	
Kainraths - Edengansweg	53.961,60 €	

Buchbach - Zulussweg	19.896,25 €	
	158.997,20 €	100,00%
Konti-Bau		
Nonndorf - Hintausweg	49.146,84 €	
Edelprinz Hintaus	42.614,16 €	
Kainraths - Edengansweg	62.628,00 €	
Buchbach - Zulussweg	21.096,01 €	
	175.485,01 €	110,37%
Leyrer & Graf		
Nonndorf - Hintausweg	48.092,96 €	
Edelprinz Hintaus	46.896,48 €	
Kainraths - Edengansweg	63.542,40 €	
Buchbach - Zulussweg	21.894,48 €	
	180.426,32 €	113,48%
Swietelsky		
Nonndorf - Hintausweg	53.988,83 €	
Edelprinz Hintaus	48.281,82 €	
Kainraths - Edengansweg	67.910,40 €	
Buchbach - Zulussweg	23.886,60 €	
	194.067,65 €	122,06%

Der Gemeindevorstand stellt den **Antrag**, die Arbeiten an den Bestbieter Fa. Leithäusl, Göpfritz/Wild, zum Preis von insgesamt € 158.997,20 zu vergeben. Wenn aus finanziellen Gründen nicht alle Vorhaben umgesetzt werden können, gilt die im Dezember beschlossene Reihenfolge.

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig** dem Antrag stattzugeben.

1. Hintausweg Edelprinz € 40.376,40,
2. Siedlungsweg Dallinger-Höfler in Nonndorf € 21.520,90,
3. Südl. Hintausweg Nonndorf € 49.146,84 soll aber nur bis nach der Kurve gemacht werden. Ca. 100 lfm statt 500 lfm. ca. € 10.000,-,
4. Buchbach – 300 lfm Zulussweg € 19.896,25,
5. Kainraths: Güterweg Richtung Brunn ca. 300 lfm. ca. € 20.000,-,
6. Vestenpoppen Weg links vom Dorfplatz zu Wimmer – ca. 100 lfm – ca. € 8.000,-.

In Vestenpoppen wird heuer die L 8123 vom Ortsende Vestenpoppen bis zur LB 5 auf eine Länge von ca. 300 m verbreitert und saniert. Im Zuge dessen ist der Wunsch aufgetaucht, entlang diesem Teilstück einen Gehweg in einer Breite von 1,50 m zu machen. Die Bauarbeiten könnten voraussichtlich wieder durch die Bediensteten der Straßenmeisterei Waidhofen a.d. Thaya gemacht werden. Die Materialkosten und Kosten von Firmen müssten von der Gemeinde übernommen werden. Ebenso die Grundeinlösung für ca. 1.000 m².

Der Gemeindevorstand stellt den **Antrag**, den Grund (ca. 1.000 m²) von Fam. Wimmer Manfred und Ingrid, Vestenpoppen 10, zum Preis von € 3,- je m² zu erwerben und die Flurschadensentschädigung von € 250,- sowie die Kosten für den Gehweg in Höhe von voraussichtlich € 10.000,- zu übernehmen. Rund € 9.000,- machen die Leistungen der Straßenmeisterei aus.

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig** dem Antrag stattzugeben.

Pkt.: 4.: Umbau Elektrotankstelle

Im Zuge der Errichtung des Kindergartenzubaues musste die bestehende Elektrotankstelle abgebaut werden. Es ist vorgesehen, den bisherigen Schrank mit den 3 Schukodosen und

1 Typ2-Stecker vor dem Altbau des Kindergartens links vom alten Eingang neu zu montieren und die EVN-Zuleitung wieder zu aktivieren. Da dies innerhalb von 10 Jahren ist – kostenlos. Vor dem Kindergartenzubau ist Platz für 2 PKW-Stellplätzen für die neue Elektro-Tankstelle. Diese wäre nicht mehr kostenlos, so wie bisher, sondern mit einem Zugangskartensystem kostenpflichtig.

Es gibt 2 Angebote von der EVN und der ELLA (Tochterfirma der WEB Pfaffenschlag). Der wesentliche Unterschied der beiden Systeme ist, dass die Verrechnung bei der EVN zeitgesteuert (je ½ Stunde € 1,-, bei durchschnittlich 3 Stunden Ladedauer: € 6,-) und bei ELLA verbrauchsgesteuert (je kWh € 0,25 bei durchschnittlich 30 kWh: € 7,50) ist.

Die Anschaffungskosten mit Betonsockel betragen exkl. Ust.:

EVN	4.420,00 €	100,00%
ELLA	4.930,00 €	111,54%

Die Verwaltungskosten betragen bei der EVN 20 % der Einnahmen, das sind pro Ladung bei 3 Stunden € 1,20. Bei ELLA bei ca. 30 kWh je Ladung € 2,10 (je kWh € 0,07). Zusätzlich kostet bei ELLA die techn. Betriebsführung sowie das Zugangs- und Abrechnungssystem jährl. € 250,-.

Der Gemeindevorstand stellt den **Antrag**, den Auftrag zur Herstellung der Ladestation an die EVN zum Preis von € 4.420,- zu vergeben.

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig** dem Antrag stattzugeben.

Pkt. 5.: Arbeitsvergabe Holzdecke Kapelle Edelprinz

Für die Sanierung der Holzdecke der Kapelle in Edelprinz wurden folgende Angebote eingeholt:

Reißmüller	8.258,34 €	100,00%
Lagerhaus	8.829,48 €	106,92%
Talkner	8.874,55 €	107,46%

Der Gemeindevorstand stellt den **Antrag**, die Arbeiten an die Fa. Reißmüller zum Preis von € 8.258,34 zu vergeben. Allerdings soll sich die Vergabesumme noch reduzieren, da größtenteils die Abbrucharbeiten durch die Ortsbevölkerung gemacht werden.

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig** dem Antrag stattzugeben.

Pkt. 6.: Förderungsverträge WVA Siedlung Kainraths und Leitungskataster

Von der Kommunalkredit für die Bundesförderung bzw. dem Land NÖ. wurden folgende Förderungsverträge vorgelegt:

Wasserversorgungsanlage Siedlung Kainraths, BA10, Investitionskosten € 90.000,-
 Förderung Bund € 18.000 (20 %)
 Förderung Land € 36.000 (40 %) Auszahlung 2017-2019

Leitungskataster BA11 (westlicher Gemeindeteil), Investitionskosten € 105.000,-
 Förderung Bund € 44.200,- (42,00 %)
 Förderung Land € 11.050,- (10,50 %) Auszahlung 2017

Der Gemeindevorstand stellt den **Antrag**, die Förderverträge anzunehmen.

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig** dem Antrag stattzugeben.

Pkt. 7.: Versicherungen

In der letzten Gemeinderatssitzung am 12.12.2016 wurde beschlossen, die Gebäudeversicherungen an die Uniqa und die Haftpflichtversicherung an die NÖ. Versicherung zu vergeben.

Da sämtliche Verträge 10-Jahresverträge sind, bis 2022 laufen und die Versicherungen nicht bereit sind, eine vorzeitige Kündigung zu akzeptieren, wurden weitere Verhandlungen geführt und folgende neue Angebote vorgelegt. Um Unterversicherungen zu vermeiden wurden die bisherigen Versicherungssummen angepasst.

Haftpflichtversicherung neu inkl. Umweltschäden bei der Kläranlage:

Uniqa-Versicherung bisherige Prämie € 1.156,11 bei einer Versicherungssumme von € 841.000. Neue Prämie: € 1.156,11 bei einer Versicherungssumme von € 1.500.000,-. Laufzeit 5 Jahre, danach jährliche Kündigungsmöglichkeit.

Gebäudeversicherungen:

NÖ. Versicherung. Aktualisierte Versicherungssummen für Gemeindeamt, Kindergarten, Feuerwehrhäuser, Kapellen, Kläranlage, Leichenhalle - € 7.300.753,-, Prämie: € 4.002,36. Neue Versicherungssumme € 8.240.000,-, Prämie: 5.935,39. Laufzeit bis 2022 danach jährliche Kündigungsmöglichkeit.

Der Gemeindevorstand stellt den **Antrag**, den Beschluss über die Vergabe der Versicherungen vom 12.12.2016 aufzuheben, die Haftpflichtversicherung an die Uniqa-Versicherung mit einer Prämie von € 1.156,11 und die Gebäudeversicherungen mit einer Prämie von € 5.935,39 (bisher € 4.766,01) an die NÖ. Versicherung zu vergeben.

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig** dem Antrag stattzugeben.

Pkt. 8.: Berichte des Prüfungsausschusses vom 28.12.2016 und 10.2.2017:

Die Berichte vom 28.12.2016 und 20.2.2017 werden vom Obmann des Prüfungsausschusses GR Franz Fasching zur Kenntnis gebracht.

Pkt. 9.: Bericht über die Gebarungseinschau des Gemeindereferates vom 7.2.2017

Auf Grund des Sachbearbeiterwechsels beim Gemeindereferat des Amtes der NÖ. Landesregierung fand am 9.2.2017 eine unangesagte Gebarungseinschau im Gemeindeamt statt. Es wurden keine Unregelmäßigkeiten festgestellt.

Pkt. 10.: Änderung Friedhofsgebührenordnung

Die Beerdigungsgebühren sollen wie folgt angepasst werden und der § 4 der Friedhofsgebührenordnung vom 11.12.2014 geändert werden.

§ 4 **Beerdigungsgebühren**

(1) Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates) beträgt bei:

a) Beerdigung einer Leiche in einem Erdgrab	€ 450,--
b) Beerdigung einer Urne in einem Erdgrab für Leichen	€ 230,--
c) Beerdigung einer Urne in einem Erdgrab für Urnen	€ 100,--
d) Beisetzung einer Leiche in einer Gruft	€ 1.000,--
e) Beisetzung einer Urne in einer Gruft für Leichen	€ 500,--
f) Beisetzung einer Urne in einer Urnennische	€ 100,--
g) Beerdigung einer Leiche in einer Erdgrabstelle mit Deckel	€ 700,--

(2) Die Beerdigungsgebühren von Leichen von Kindern beträgt die Hälfte der im Abs. 1 festgesetzten Gebührensätze.

§ 7

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Friedhofsgebührenordnung wird mit dem Monatsersten rechtswirksam, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt.

Der Gemeindevorstand stellt den **Antrag**, die Änderung der Friedhofsgebührenordnung zu beschließen.

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig** dem Antrag stattzugeben.

Pkt. 11.: Widmung und Entwidmung von öffentlichem Gut in Buchbach

In Buchbach wurde durch die Vermessungsabteilung des Landes NÖ. die Landesstraße nach der Sanierung neu vermessen. 36 Teilflächen im Ausmaß von 2.836 m² werden nach diesem Teilungsplan dem öffentlichen Gut zugeschrieben. 19 Teilflächen im Ausmaß von 540 m² werden vom öffentlichen Gut entwidmet und den angrenzenden Eigentümern oder der Landesstraße zugeschrieben.

Der Gemeindevorstand stellt den **Antrag**, nachfolgenden Beschluss zu fassen:

- 1.1) Die in beiliegender Vermessungsurkunde der Abteilung BD3, GZ 51380 in der KG Buchbach dargestellten und nachfolgend angeführten Trennstücke werden dem öffentlichen Verkehr entwidmet und an die in der Vermessungsurkunde angeführten neuen Eigentümer übertragen: Trennstück Nr. 9, 12, 13, 29, 38, 41, 54, 62, 63, 66 und 67
- 1.2) Der Restteil der nachfolgend angeführten und sich im öffentlichen Gut befindlichen Grundstücke verbleibt im öffentlichen Gut bei gleich gebliebener Widmung: Grundstück Nr. 1645/9, 1645/16, 1645/17, 1645/19, 1645/21
- 2.) Die in beiliegender Vermessungsurkunde der Abteilung BD3, GZ 51380 in der KG Buchbach dargestellten und nachfolgend angeführten Trennstücke werden in das öffentliche Gut der Gemeinde übernommen: Trennstück Nr. 5, 11, 14, 30, 31, 34, 35, 40, 45, 46, 48, 55 und 56
- 3.) Die Vermessungsurkunde ist ein fester Bestandteil dieses Beschlusses und liegt beim Gemeindeamt wähen der Amtsstunden zur Einsicht auf. Gegen eine Verbücherung gemäß §§ 15 ff Liegenschaftsteilungsgesetz besteht kein Einwand.

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig** dem Antrag stattzugeben.

Pkt. 12.: Entwidmung von Teilflächen des öffentlichen Gutes in Nonndorf

In Nonndorf wurde beim Wohnhaus der Frau Monika Pöckl, Nonndorf 8, eine Mappenberichti-

gung bzw. Grenzvermessung durchgeführt. Dabei wurde festgestellt, dass 8 m², aufgeteilt auf einige Teilflächen, überbaut wurden bzw. die Grenze entsprechend berichtigt werden soll.

Der Gemeindevorstand stellt den **Antrag**, diese Teilflächen im Gesamtausmaß von 8 m² dem öffentlichen Gut zu entwidmen und anschließend an Frau Monika Pöckl, Nonndorf 8 zum Preis von € 18,- je m² zu verkaufen.

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig** dem Antrag stattzugeben.

Pkt. 13.: Übernahme Rad- und Gehweg Wohlfahrts

Im Vorjahr wurde unter der Bauleitung der Straßenmeisterei Waidhofen a.d. Thaya der Rad- und Gehweg rechts von Wohlfahrts nach Waidhofen um rund € 170.000,- errichtet. Die beschlossenen Verkehrszeichen liegen bei der Straßenmeisterei. Sobald es die Witterung zulässt, werden sie montiert.

Der Gemeindevorstand stellt den **Antrag**, diesen in die Erhaltung und Verwaltung der Gemeinde zu übernehmen.

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig** dem Antrag stattzugeben.

Pkt. 14.: Satzungsänderung Gemeindeverband für Aufgaben der Abfallwirtschaft

Die geplante Satzungsänderung des Gemeindeverbandes für Aufgaben der Abfallwirtschaft wurde vom Amt der NÖ. Landesregierung geprüft. Da wir und 2 andere Gemeinden im Bezirk nicht den vollen Wortlaut der neuen Satzung, sondern nur die geänderten Paragraphen, im Sitzungsprotokoll angeführt haben, muss nach Rechtsmeinung der Abteilung Gemeinden beim Land NÖ. der Beschluss wiederholt werden.

Der Gemeindevorstand stellt den **Antrag**, die neuen Satzungen wie folgt zu beschließen:

„Der Gemeinderat der Gemeinde Waidhofen a.d. Thaya-Land beschließt die von der Verbandsversammlung des Gemeindeverbandes für Aufgaben der Abfallwirtschaft im Verwaltungsbezirk Waidhofen/Thaya seiner Sitzung am 13. Juni 2016 beschlossene Änderung und damit Neufassung der Satzung und des Namens des Gemeindeverbandes für Aufgaben der Abfallwirtschaft im Verwaltungsbezirk Waidhofen an der Thaya wie folgt:

SATZUNG

§ 1

Name und Sitz des Gemeindeverbandes

Der Gemeindeverband führt den Namen „**Gemeindeverband für Abfallwirtschaft und Abgaben im Bezirk Waidhofen an der Thaya**“ und hat seinen Sitz in Waidhofen/Th.

§ 2

Dem Gemeindeverband gehören folgende Gemeinden an
Dietmanns, Dobersberg, Gastern, Groß Siegharts, Karlstein/Th, Kautzen,
Ludweis-Aigen, Pfaffenschlag, Raabs/Thaya, Thaya, Vitis, Waidhofen/Thaya, Waidhofen-Land,
Waldkirchen/Thaya, Windigsteig

§ 3

Aufgaben des Gemeindeverbandes

- 1) Dem Gemeindeverband obliegt aus dem eigenen Wirkungsbereich der verbandsangehörigen Gemeinden:**

1. Die Vollziehung des NÖ-Abfallwirtschaftsgesetzes 1992 und des Bundes AWG 2002 für die in § 2 genannten Gemeinden.
2. Die Errichtung und Beteiligung an Gesellschaften und Unternehmungen jedweder Rechtsform, die die Behandlung und Verwertung von Abfall zum Gegenstand haben und zur Erfüllung der Aufgaben des Gemeindeverbandes dienlich sind.
3. Dem Gemeindeverband obliegt der von den verbandsangehörigen Gemeinden im Anlassfalle per Verordnung erlassene und dem Gemeindeverband, übertragene Vollzug der Rattenbekämpfung einschließlich der Einhebung und Einbringung der verordneten Beiträge von den Liegenschaftseigentümern für die Gemeinden:
4. Die Vollziehung des § 32 der NÖ. Bauordnung 2014, sowie aller darauf thematisch Bezug nehmenden Bestimmungen der NÖ. Bauordnung bzw. NÖ. Bautechnikverordnung für die Gemeinden:
5. Die Berechnung, Vorschreibung, Einhebung und zwangsweise Einbringung der Grundsteuer, einschließlich einer Überprüfung dieser Abgabe bei den Abgabepflichtigen, für die Gemeinden:
6. Die Berechnung, Vorschreibung, Einhebung und zwangsweise Einbringung der Kommunalsteuer, einschließlich einer Überprüfung dieser Abgaben bei den Abgabepflichtigen, für die Gemeinden:
7. Die Berechnung, Vorschreibung, Einhebung und zwangsweise Einbringung der Kanalerrichtungsabgaben einschließlich einer Überprüfung dieser Abgaben bei den Abgabepflichtigen, für die Gemeinden:
8. Die Berechnung, Vorschreibung, Einhebung und zwangsweise Einbringung der Wasserversorgungsabgaben, einschließlich einer Überprüfung dieser Abgaben bei den Abgabepflichtigen, für die Gemeinden:
9. Die Berechnung, Vorschreibung, Einhebung und zwangsweise Einbringung der Kanalbenützungsgebühren, einschließlich einer Überprüfung dieser Abgaben bei den Abgabepflichtigen, für die Gemeinden:
10. Die Berechnung, Vorschreibung, Einhebung und zwangsweise Einbringung der Wassergebühren, einschließlich einer Überprüfung dieser Abgaben bei den Abgabepflichtigen, für die Gemeinden:
11. Die Berechnung, Vorschreibung, Einhebung und zwangsweise Einbringung der Lustbarkeitsabgabe, einschließlich einer Überprüfung dieser Abgabe bei den Abgabepflichtigen, für die Gemeinden:
12. Die Berechnung, Vorschreibung, Einhebung und zwangsweise Einbringung der Hundeabgabe, einschließlich einer Überprüfung dieser Abgabe bei den Abgabepflichtigen, für die Gemeinden:
13. Die Berechnung, Vorschreibung, Einhebung und zwangsweise Einbringung der Gebrauchsabgabe hinsichtlich Tarifpost 5 u. 6, einschließlich einer Überprüfung dieser Abgabe bei den Abgabepflichtigen, für die Gemeinden:
14. Die Berechnung, Vorschreibung, Einhebung und zwangsweise Einbringung der Vergnügungsabgabe (NÖ Spielautomatengesetz 2011) einschließlich einer Überprüfung dieser Abgabe bei den Abgabepflichtigen, für die Gemeinden:

2) Aus dem übertragenen Wirkungsbereich der verbandsangehörigen Gemeinden obliegt dem Gemeindeverband die Besorgung folgender Aufgaben:

1. Die Berechnung, Vorschreibung, Einhebung und zwangsweise Einbringung der Nächtigungstaxe (§ 12 des NÖ Tourismusgesetzes 2010), einschließlich einer Überprüfung dieser Abgabe bei den Abgabepflichtigen, für die Gemeinden:
2. Die Berechnung, Vorschreibung, Einhebung und zwangsweise Einbringung des Interessentenbeitrages (§ 13 des NÖ Tourismusgesetzes 2010), einschließlich einer Überprüfung dieser Abgabe bei den Abgabepflichtigen, für die Gemeinden:

§ 4 Organe

Organe des Gemeindeverbandes sind

1. die Verbandsversammlung,
2. der Verbandsvorstand und
3. der Verbandsobmann (§ 7 Abs.1 NÖ Gemeindeverbandsgesetz)

§ 5 Verbandsversammlung

- 1) Die Verbandsversammlung ist die Versammlung der Vertreter der verbandsangehörigen Gemeinden.
- 2) Die Vertretung in der Verbandsversammlung richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 3) Der Verbandsversammlung obliegt:
 1. Beschlussfassung über Änderung der Satzung, ausgenommen Änderungen des Aufgabenbereiches des Gemeindeverbandes sowie des Kostenersatzes.
 2. Beschlussfassung über den Beitritt und das Ausscheiden von Gemeinden sowie über die Auflösung des Gemeindeverbandes (§§ 20 und 21 NÖ Gemeindeverbandsgesetz).
 3. Bestellung und Abberufung des Verbandsobmannes (Obmannstellvertreters) und der übrigen Mitglieder des Verbandsvorstandes durch Beschluss.
 4. Beschlussfassung über den Voranschlag, das Voranschlagsprovisorium, den Nachtragsvoranschlag, den Rechnungsabschluss und den Dienstpostenplan.
 5. Beschlussfassung über die Aufwandsentschädigung (§ 13 Abs.1 NÖ Gemeindeverbandsgesetz).
 6. Bestellung von Ausschüssen und Hilfsorganen gemäß § 7 Abs. 2 NÖ Gemeindeverbandsgesetz.
- 4) Zu einem gültigen Beschluss der Verbandsversammlung ist die Anwesenheit der Vertreter von mindestens zwei Drittel der verbandsangehörigen Gemeinden und die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Beschlüssen gemäß Abs. 3 Z.1 ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 6 Verbandsvorstand

- 1) Der Verbandsvorstand besteht aus dem Verbandsobmann als Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und vierzehn weiteren Mitgliedern (§ 9 NÖ Gemeindeverbandsgesetz).
- 2) Die Mitglieder haben dem Gemeinderat einer verbandsangehörigen Gemeinde anzugehören.

- 3) Die Funktionsperiode des Verbandsvorstandes beginnt mit der Bestellung seiner Mitglieder und endet mit der Bestellung des neuen Verbandsvorstandes, die spätestens innerhalb von sechs Monaten nach jeder allgemeinen Gemeinderatswahl vorzunehmen ist.
- 4) Erfüllt ein Mitglied des Verbandsvorstandes die für seine Bestellung erforderlichen Voraussetzungen gemäß Abs.2 nicht mehr, ist es von der Verbandsversammlung abzuberufen und ein neues Mitglied für den Rest der Funktionsperiode zu bestellen. Fällt bei einem Mitglied die Voraussetzung der Angehörigkeit zu einem Gemeinderat durch Auflösung des Gemeinderates weg, hat die allfällige Abberufung erst sechs Monate nach Auflösung des Gemeinderates zu erfolgen, so ferne das Mitglied nicht neuerlich in den Gemeinderat gewählt wurde (§ 9 Abs.4 NÖ Gemeindeverbandsgesetz).
- 5) Dem Verbandsvorstand obliegen:
 1. Vorberatung und Antragstellung der zum Wirkungskreis der Verbandsversammlung gehörenden Angelegenheiten.
 2. Erlassung von Verordnungen.
 3. Entscheidungen im Instanzenzug und Ausübung der oberbehördlichen Befugnisse.
 4. Entscheidungen in allen Angelegenheiten, die einer Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde bedürfen.
 5. Aufnahme ständiger Bediensteter des Gemeindeverbandes, insbesondere die Bestellung des Leiters des Amtes des Gemeindeverbandes, sowie die Auflösung des Dienstverhältnisses solcher Bediensteter.
 6. Abschluss von Verträgen, durch welche der Gemeindeverband sich zu einer Leistung verpflichtet, die höher ist als 10 % der Gesamteinnahmen des Voranschlages des jeweiligen Haushaltsjahres.
 7. Beschlussfassung über Anträge gemäß § 17 Abs.4 NÖ Gemeindeverbandsgesetz.
 8. Durchführung der Abwicklung im Falle der Auflösung gemäß § 21 Abs.1 NÖ Gemeindeverbandsgesetz.
- 6) Zu einem gültigen Beschluss des Verbandsvorstandes ist die Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder und die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Beschlüsse, die eine finanzielle Belastung der Verbandsmitglieder darstellen und im Einzelfall 15 % der Gesamteinnahmen des ordentlichen Haushaltes des jeweiligen Haushaltsjahres überschreiten, bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer Zweidrittelmehrheit.

§ 7

Verbandsobmann

- 1) Der Verbandsobmann und sein Stellvertreter sind aus dem Kreis der Vertreter der verbandsangehörigen Gemeinden in der Verbandsversammlung zu bestellen.
- 2) Dem Verbandsobmann obliegen:
 1. Der Abschluss von Verträgen, durch welche der Gemeindeverband sich zu einer Leistung verpflichtet, soweit durch sie 10 % der Gesamteinnahmen des ordentlichen Haushaltes des jeweiligen Haushaltsjahres nicht überschritten werden.
 2. Die Besorgung aller übrigen Aufgaben des Gemeindeverbandes, die nicht gemäß § 5 Abs.3 der Verbandsversammlung oder gemäß § 6 Abs.5 dem Verbandsvorstand obliegen.
- 3) Der Verbandsobmann ist Vorsitzender der Verbandsversammlung.
- 4) Der Verbandsobmann ist im Falle seiner Verhinderung durch den Obmannstellvertreter

- 5) zu vertreten. Ist auch dieser verhindert, wird der Verbandsobmann durch das von ihm bestimmte oder mangels einer solchen Bestimmung durch das vom Vorstand berufene Mitglied des Vorstandes vertreten. Die Einberufung zu dieser Sitzung erfolgt durch das an Jahren älteste Mitglied des Vorstandes.

§ 8

Amt des Gemeindeverbandes

- 1) Die Geschäfte des Gemeindeverbandes werden durch das Amt des Gemeindeverbandes besorgt. Es besteht aus dem Verbandsobmann als Vorstand, dem Amtsleiter und den übrigen Bediensteten.
- 2) Das Amt ist ein Hilfsorgan des Gemeindeverbandes. Die näheren Vorschriften über die innere Organisation hat der Verbandsobmann zu treffen.
- 3) Der Leiter des Amtes des Gemeindeverbandes ist vom Vorstand nach Maßgabe der Bestimmungen des § 14 zu bestellen.
- 4) Der Leiter des Amtes führt die Bezeichnung „Geschäftsführer des Gemeindeverbandes“.

§ 9

Prüfungsausschuss

- 1) Zur Überwachung der gesamten Gebarung des Gemeindeverbandes, ob diese wirtschaftlich, zweckmäßig und sparsam geführt wird, ob sie den Gesetzen und sonstigen Vorschriften entspricht und richtig geführt wird, ist ein Prüfungsausschuss zu bestellen.
- 2) Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern. Mitglieder des Vorstandes dürfen nicht gleichzeitig zu Mitgliedern des Prüfungsausschusses bestellt werden.
- 3) Die Überprüfung ist mindestens einmal im Halbjahr vorzunehmen. Das Ergebnis ist in einem schriftlichen Bericht der Versammlung anlässlich der Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss vorzulegen.

§ 10

Ausschüsse

- 1) Zur Beratung des Vorstandes können Ausschüsse gebildet und Hilfsorgane bestellt werden.
- 2) Die Ausschüsse bestehen aus einem Vorsitzenden und bis zu neun Mitgliedern.
- 3) Die Ausschüsse und Hilfsorgane haben in jenen Angelegenheiten, für die sie bestellt wurden, ihre Aufgaben zu besorgen; sie haben das Recht, auch ohne Aufforderung im Rahmen ihres Wirkungsbereiches Empfehlungen abzugeben.

§ 11

Aufwandsentschädigung

Der Verbandsobmann, der Obmannstellvertreter, der Vertreter gemäß § 10 Abs.4 zweiter Satz NÖ Gemeindeverbandsgesetz und die weiteren Mitglieder des Vorstandes sowie der bisherige Verbandsobmann bzw. der Regierungskommissär gemäß § 31 NÖ Gemeindeverbandsgesetz haben Anspruch auf Aufwandsentschädigung, die von der Versammlung nach Maßgabe der Verordnung über das zulässige Höchstausmaß der Aufwandsentschädigung für Funktionäre eines Gemeindeverbandes LGBl. 1600/1 festzusetzen ist. Hinsichtlich der Mitglieder der Versammlung gelten die Bestimmungen des NÖ Gemeinde-Bezügegesetzes LGBl. 1005, sinngemäß.

§ 12

Kostenersätze

- 1) Zur Deckung des Aufwandes des Gemeindeverbandes sind zunächst die Einnahmen heranzuziehen, die ihm aus der Besorgung seiner Aufgaben zufließen. Der durch diese

Einnahmen nicht gedeckter Aufwand ist nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen von den verbandsangehörigen Gemeinden zu ersetzen (§ 17 Abs. 1 NÖ Gemeindeverbandsgesetz).

- 2) Die Aufteilung des nicht gedeckten Aufwandes des Gemeindeverbandes in Vollziehung der in § 3, Abs. 1, Ziffer 1-2 genannten Aufgaben erfolgt nach dem Verhältnis der Anzahl der Einwohner aus den einzelnen verbandsangehörigen Gemeinden zur Gesamtzahl der Einwohner sämtlicher verbandsangehörigen Gemeinden, wobei für die Berechnung die für den Finanzausgleich für das betreffende Jahr anzuwendende Einwohnerzahl maßgeblich ist.
- 3) Die Aufwendungen des Gemeindeverbandes für die Aufgaben aus dem Bereich der Abgabeneinhebung gemäß § 3, Abs 1, Ziffer 3-14 und Abs 2, einschließlich einer von der Verbandsversammlung im Voranschlag festzusetzenden Rücklage (Ersatzbeschaffung für Buchungseinrichtungen, unvorhergesehener Personalaufwand - z.B.: Abfertigungen und dergleichen) sind von den dort genannten verbandsangehörigen Gemeinden im Verhältnis der vom Gemeindeverband hereingebrachten jeweiligen gemeindeweisen Abgabenaufkommen nach § 3, Abs 1, Ziffer 4-14 und Abs.2 zum Abgabenaufkommen aller genannten verbandsangehörigen Gemeinden (Summe des jeweiligen Abgabenaufkommens nach § 3, Abs.1, Ziffer 4-14 und Abs.2) zu tragen.
- 4) Die Höhe der Kostenersätze gemäß Abs.3. ist auf Grund des Rechnungsabschlusses und in Anwendung der Bestimmungen des Abs.3 zu ermitteln.

Die Höhe der Kostenersätze gemäß Abs. 2 ist auf Grund des Rechnungsabschlusses und in Anwendung der Bestimmungen des Abs. 2 zu ermitteln.

- 5) Der Rechnungsabschluss ist so zeitgerecht zu erstellen, dass er bis spätestens 30. April des dem Rechnungsjahr folgenden Jahres von der Verbandsversammlung beschlossen werden kann.
- 6) Die verbandsangehörigen Gemeinden haben den durch eigene Einnahmen des Gemeindeverbandes und durch die geleisteten Vorauszahlungen (§ 13) nicht gedeckten Aufwand bis 3 Monate nach Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss zu ersetzen.
- 7) Kommt eine verbandsangehörige Gemeinde ihrer Verpflichtung gem. Abs. 2 und 3 nicht nach, ist sie vom Gemeindeverband unter Setzung einer Nachfrist, die 4 Wochen nicht übersteigen darf, aufzufordern, die Leistung zu erbringen. Nach Ablauf dieser Frist hat der Verbandsvorstand bei der Aufsichtsbehörde zu beantragen, dass für den Fall der Nichtleistung der in Verzug geratenen verbandsangehörigen Gemeinde mit Bescheid aufgetragen wird, die Leistung binnen einer gem. § 17 Abs. 4 NÖ Gemeindeverbandsgesetz festzusetzenden Frist zu erbringen.

§ 13

Laufende Vorauszahlungen

- 1) Bei der Vollziehung der Aufgaben auf dem Gebiet der Abfallwirtschaft findet eine planmäßige Verrechnung gegenüber den Gemeinden nicht statt. Die entstehenden Kosten für jenen Personal- und Sachaufwand, der durch die Vollziehung der Aufgaben auf dem Gebiet der Abfallwirtschaft entsteht, ist von der Verbandsversammlung bei der Erstellung des Voranschlages zu berücksichtigen.
- 2) Für die Vollziehung des § 32 der NÖ. Bauordnung 2014, sowie aller darauf thematisch Bezug nehmenden Bestimmungen der NÖ. Bauordnung bzw. NÖ. Bautechnikverordnung haben die betreffenden Gemeinden alljährlich für das laufende Kalenderjahr Vo-

rauszahlungen pro Einwohner in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 12, Abs. 2 zu leisten. Die Vorauszahlungen werden von der Verbandsversammlung jährlich mit dem Voranschlag für das folgende Kalenderjahr beschlossen. Die Vorauszahlung ist von den Mitgliedsgemeinden in einem Betrag jeweils bis 15. Jänner des Kalenderjahres zu entrichten.

- 3) Für die Abgabeneinhebung haben die genannten Gemeinden alljährlich für das laufende Kalenderjahr Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen werden von der Verbandsversammlung jährlich mit dem Voranschlag für das nachfolgende Kalenderjahr von den in § 3 genannten Aufgaben in einem Hundertsatz beschlossen. Die Vorauszahlungen werden von den an die Gemeinden zu überweisenden Abgabebeträgen einbehalten.
- 4) Den Berechnungen der Vorauszahlungen ist der Voranschlag des Gemeindeverbandes, der bis längstens 15. November des seiner Geltung vorangehenden Jahres von der Verbandsversammlung zu beschließen ist, zugrunde zu legen.
- 5) Nach Beschlussfassung des Rechnungsabschlusses erfolgt die Jahresabrechnung nach Abs 1-3 mit den sinngemäß nach § 12 ermittelten tatsächlichen Kosten des Gemeindeverbandes. Einen eventuellen Abgang haben die verbandsangehörigen Gemeinden nach Maßgabe des § 12 zu ersetzen. Ein eventuelles Guthaben wird den verbandsangehörigen Gemeinden gemäß § 12 Abs.3 ausbezahlt.
- 6) Kommt eine verbandsangehörige Gemeinde ihrer Verpflichtung der in der Verbandsversammlung beschlossenen laufenden Vorauszahlung nicht nach, sind die Bestimmungen des § 12 Abs.8 sinngemäß anzuwenden.

§ 14 Bedienstete

- 1) Auf Vertragsbedienstete des Gemeindeverbandes finden die Bestimmungen des NÖ Gemeindevertragsbedienstetengesetzes 1976, LGBl.2420, in der jeweils geltenden Fassung, sinngemäß Anwendung.
Das Dienstverhältnis endet jeweils mit der Auflösung des Gemeindeverbandes.
- 2) Soweit die in Abs.1 angeführten dienst- und besoldungsrechtlichen Vorschriften nicht auf Bedienstete des Gemeindeverbandes anwendbar sind, können, um den Verbandszweck zu erreichen, im Einzelfall Sonderverträge nach den Grundsätzen des bürgerlichen Rechtes abgeschlossen werden. In diesen ist jedenfalls vorzusehen, dass mit Auflösung des Gemeindeverbandes auch das Vertragsverhältnis erlischt.

§ 15 Vermögensrechtliche Ansprüche

- 1) Wurden auf Grund der Vereinbarung zur Bildung des Verbandsvermögens Sach- und Dienstleistungen erbracht, sind sie einer aus dem Gemeindeverband ausscheidenden Gemeinde nach Maßgabe des in der Vereinbarung festgesetzten Bewertungsprozentsatzes, unter Berücksichtigung des Wertes im Zeitpunkt des Ausscheidens, ausschließlich in Geld zurückzuerstatten. Eine Verzinsung der Geldleistungen findet nicht statt.
- 2) Bei Auflösung des Gemeindeverbandes ist das vorhandene Vermögen auf die verbandsangehörigen Gemeinden nach Maßgabe jenes Beitragsverhältnisses aufzuteilen, das für die Erbringung von Geld- und Sachleistungen aus Anlass der Verbandsbildung in der Vereinbarung bestimmt wurde.

- 3) Eine allenfalls notwendige Bewertung hat durch einen gerichtlich beeideten Sachverständigen zu erfolgen.
- 4) Die Kosten der Abwicklung sind vor der Aufteilung in Abzug zu bringen.
- 5) Die Abwicklung ist durch den im Zeitpunkt der Auflösung bestehenden Vorstand durchzuführen. Der Vorstand bleibt jedenfalls, soweit es sich um Liquidation handelt, bis zur Abwicklung dieser im Amt.

§ 16 Haftung

Für Verbindlichkeiten des Gemeindeverbandes haften die verbandsangehörigen Gemeinden gegenüber Dritten, nur dann, wenn sie ihre ausdrückliche Zustimmung hierfür im Einzelfall gegeben haben.

§ 17 Erträge des Gemeindeverbandes

Erträge des Gemeindeverbandes verbleiben dem Gemeindeverband und haben der Rücklagenbildung zu dienen.

§ 18 Ausscheiden aus Gründen wirtschaftlicher Unzumutbarkeit

- 1) Aus Gründen der wirtschaftlichen Unzumutbarkeit kann eine verbandsangehörige Gemeinde nur dann ausscheiden, wenn durch die Aufsichtsbehörde festgestellt wird, dass diese Gemeinde ihre gesetzlichen Verpflichtungen nicht mehr zu erfüllen vermag, wenn sie weiter dem Gemeindeverband angehört.
- 2) Die ausscheidende Gemeinde hat, wenn sonst nicht anders der Verbandszweck weiterhin erfüllt werden kann, erforderlichenfalls ihre Rechte am Verbandsvermögen an diesen abzutreten, Eigentum zu übertragen, Dienstbarkeiten einzuräumen und bei Eintritt eines Schadens Ersatz zu leisten.
- 3) Wird durch das Ausscheiden die weitere Erfüllung des Verbandszweckes nicht gefährdet, gilt hinsichtlich der vermögensrechtlichen Ansprüche § 15 Abs.1.
- 4) Die Gemeinde haftet jedenfalls für die Verbindlichkeiten des Gemeindeverbandes zum Zeitpunkt des Ausscheidens nach Maßgabe der Bestimmungen des § 16 und sofern nicht Abs.2 anzuwenden ist.

§ 19 Beitritt von Gemeinden

Dem Gemeindeverband können Gemeinden durch schriftlichen Antrag, der der Annahme durch die Verbandsversammlung bedarf, beitreten.

Der Gemeinderat beschließt **einstimmig** dem Antrag stattzugeben.

Pkt. 15.: Vereinbarung über Altersteilzeit (nicht öffentlich)

Siehe Protokollbuch für nicht öffentliche Sitzungen

AL Hermann Scharf kann in 4 Jahren mit 63 Jahren in Pension gehen. Um einem neuen Mitarbeiter eine entsprechende Einschulung zukommen zu lassen, bietet sich eine Altersteilzeitregelung an.

Dabei bekommt AL Scharf bei 50 % Arbeitszeit 75 % des Gehaltes weiterbezahlt. Die Gemeinde zahlt weiterhin die Dienstgeberbeiträge in voller Höhe. Von den Mehrkosten erhält die Gemeinde

vom Arbeitsamt einen 90%igen Ausgleich. Dafür ist eine Vereinbarung gem. § 27 Arbeitslosenversicherungsgesetz zwischen Dienstgeber und Dienstnehmer erforderlich.

Auf Antrag des Bürgermeisters wird **einstimmig** dem Gemeinderat vorgeschlagen, eine entsprechende Vereinbarung ab 1.5.2017 bis 30.4.2021 abzuschließen. Ab 1.5.2018 ist vorgesehen, den Dienstposten neu zu besetzen. Dafür müsste im Dezember heurigen Jahres der Dienstposten ausgeschrieben werden.

Pkt. 16.: Mitteilungen

a) Kindergarteneinschreibung 2017/2018

Am 13.2.2017 fand die Kindergarteneinschreibung für das nächste Kindergartenjahr 2017/18 statt. 40 Kinder besuchen derzeit den Kindergarten. 21 Kinder werden neu aufgenommen. 6 Kinder kommen in die Volksschule. Daher haben wir im kommenden Schuljahr 55 Kinder im Kindergarten.

Zwar werden nur 5 Kinder in der neuen 3. Gruppe ab Sept. 2017 beginnen, sobald sie aber 2,5 Jahre alt sind, dürfen sie den Kindergarten besuchen, sodass bis Ende des Schuljahres in der neuen Gruppe 15 Kinder sein werden.

Vom Gemeindevorstand wurde beschlossen, die Kosten für die weiter im Stadtkindergarten bleibenden 6 Kinder (Hold Marcel (HPI), Koll Ewald, Amböck Peter, Eisler Ilvy, Leitner Simon und Winkler Larena) wieder zu übernehmen.

b) Abschnittsfeuerwehrtag und Abschnittsleistungsbewerbe in Nonndorf

Am 3. und 4. Juni 2017 (Pfingsten) finden in Nonndorf die Abschnittsfeuerwehrleistungsbewerbe sowie der Abschnittsfeuerwehrtag statt.

Vom Gemeindevorstand wurde beschlossen, die Kosten für die Bewirtung der Ehrengäste bei der Siegerehrung sowie beim Abschnittsfeuerwehrtag sowie eine Pokalserie zu übernehmen.

c) Baumpflegemaßnahmen

Im Zuge der Ersterhebung für den Baumkataster wurde vom Mitarbeiter der Bundesforste, welcher 113 Bäume in der Gemeinde erfasst hat, festgestellt, dass 4 Bäume geschlägert werden müssen und bei 12 weiteren Bäumen Pflegemaßnahmen erforderlich sind. Der Maschinenring hat ein Angebot dafür mit € 1.320,- gelegt.

Vom Gemeindevorstand wurde beschlossen, die Arbeit an den Maschinenring zum Preis von € 1.320,- zu vergeben.

d) Feuerbeschau in Brunn und Wohlfahrts

Entsprechend der neuen Regelung für die Feuerbeschau ist nur mehr der zuständige Rauchfangkehrer für die Feuerbeschau verantwortlich. Diese ist nun alle 10 Jahre durchzuführen. Mit den Feuerwehrkommandos wurde vereinbart, dass bei Betrieben (auch landw. Betriebe) ein berechtigtes Mitglied der Feuerwehr als Sachverständiger dabei sein soll. Frau Rauchfangkehrermeister Proksch-Walter hat mit der FF-Kdo. Brunn vereinbart, diese ab 15.3. bis 24.3.2017 in Brunn durchzuführen. Die Hauseigentümer erhalten zeitgerecht eine Verständigung.

In Wohlfahrts ist die Feuerbeschau im Herbst dieses Jahres geplant.

e) Feuerwehr: Beschaffungsaktion Wärmebildkamera

Abschnittskommandant-Stv. Christian Panagl hat mitgeteilt, dass vom NÖ. Landesfeuerwehrkommando eine Beschaffungsaktion für Wärmebildkameras durchgeführt wird. Kosten pro Ge-

rät € 2.800,-. Förderung des Landes: € 1.400,-. Geplant wäre die Anschaffung vorerst eines Gerätes für alle 6 Feuerwehren unserer Gemeinde.

Die Anschaffung ist in unseren Förderrichtlinien für die Feuerwehren geregelt und würde von der Gemeinde ebenfalls mit € 1.400,- unterstützt.

f) Zustimmung zur Benützung von Gemeindegrund

Hr. Altschach Klaus plant eine Änderung des derzeit bestehenden Landschaftsteiches auf Parz. 218 KG Götzweis auf einen Fischteich. Dazu ist eine Änderung der Teichanspeisung geplant. Es soll ein Filterschacht auf Parz. 471 (Eigentümer Gemeinde Waidhofen a.d. Th.-Land) errichtet werden. Der Benützung wird zugestimmt.

g) Straßenkehrung

Die Straßenkehrungen in den Dörfern soll wie in den vergangenen Jahren, wenn nicht durch die Anrainer gemacht, teilweise von der Fa. Litschauer, teilweise von der Stadtgemeinde Waidhofen a.d. Thaya durchgeführt werden.

h) 40-Jahr-Feier Seniorenbund Waidhofen an der Thaya-Land

Am 1. Mai 1977 wurde der Seniorenbund Waidhofen an der Thaya-Land gegründet. Aus diesem Anlass sind eine Festversammlung und eine Festschrift geplant.

Als Unterstützung der Gemeinde werden die Kosten der Jause (Würstel oder Gulaschsuppe und 1 Getränk) übernommen. Außerdem soll die Festschrift im Gemeindeamt hergestellt werden.

i) Essen auf Rädern

Mit der Energieagentur Waidhofen a.d. Thaya wurden Gespräche bezüglich eines E-Autos mit Carsharing für Essen auf Rädern geführt. Da das Auto aber täglich zwischen 11 und 14 Uhr bereit stehen und dann auch noch aufgeladen werden muss, ist eine solche Lösung nicht zweckmäßig.

GGR Datler hat mit der Caritas Sozialstation Waidhofen a.d. Thaya Gespräche bezüglich Essen auf Rädern geführt. Diese hat angeboten, so wie in den Gemeinden Vitis, Thaya und Allentsteig ein Auto für Essen auf Rädern inkl. Tank-, Versicherungs- und Servicekosten zur Verfügung zu stellen. Es sollen aber zumindest 15 Portionen pro Tag zugestellt werden.

Für die Bezieher von Essen auf Rädern würde eine Portion Essen auf ca. € 6,70 kommen. Als Gemeinde hätten wir, so wie bisher, das Geschirr zur Verfügung zu stellen und um die Organisation der Fahrer zu kümmern.

Es wird vereinbart, dass in den nächsten Gemeindenachrichten um Fahrer bzw. Zusteller für die Aktion „Essen auf Räder“ geworben werden soll. Wenn genügend Fahrer bereit sind, könnte mit der Caritas ein Vertrag abgeschlossen werden.

Der Bürgermeister